

Dezernat III
25.10.2023**BESCHLUSSVORLAGE**
V688/2023

Betreff

Fortschreibung der investiven Förderung zum Neubau und Erhalt von Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
1. Ausschuss für Bildung und Gesundheit, Schulbeirat, Jugendhilfeausschuss	30.11.2023	öffentlich	Vorberatung
2. Hauptausschuss	07.12.2023	öffentlich	Vorberatung
3. Gemeinderat	12.12.2023	öffentlich	Entscheidung

Stadtbezirksbezug:
00 stadtwweit

Vorgeschlagene Maßnahme zur Bürgerbeteiligung:

Nein

Klimarelevanz: Einschätzung der potentiellen Auswirkungen;
negative oder positive Auswirkungen sind in Anlage K dargestelltKlimafolgenanpassung: negativ/**neutral**/positiv**Beschlussantrag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Förderrichtlinie zur investiven Förderung von Maßnahmen zum Neubau und Erhalt von Kindertageseinrichtungen zu erarbeiten und dem Jugendhilfeausschuss in 2024 zur Beschlussfassung vorzulegen. Kernpunkte der neuen Förderrichtlinie sind:

1. Der Neubau und Erhalt von Kindertageseinrichtungen wird investiv gefördert.
2. Die Anpassung der Höchstbeträge tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
3. Zukünftig wird die maximale Höhe der investiven Förderung alle zwei Jahre, erstmalig zum 01.01.2026, auf Basis der Entwicklung des Baupreisindex für gewerbliche Betriebsgebäude des statistischen Landesamtes angepasst. (vgl. Darstellung im Sachverhalt)
4. Die Neuerrichtung von Krippengruppen wird mit max. 415.000 € je Gruppe gefördert; die öffentliche Förderung ist auf 70 % der anerkannten förderfähigen Kosten begrenzt.

1. Die Neuerrichtung von Kindergartengruppen wird mit max. 485.000 € je Gruppe gefördert; die öffentliche Förderung ist auf 70 % der anerkannten förderfähigen Kosten begrenzt.
2. Der Erhalt (Ersatzbau, Sanierung, Interim) von Krippen- und Kindergartengruppen wird mit 70 % der anerkannten förderfähigen Kosten gefördert.
3. Als förderfähig werden Kosten der Kostengruppe 300 – 700 anerkannt; maximal 995.000 € je Krippengruppe und maximal 1.160.000 € je Kindergartengruppe werden anerkannt.
4. Die Förderung wird für rechtsanspruchserfüllende Projekte gewährt, die in die kommunale Bedarfsplanung aufgenommen sind / werden.
5. Andere öffentliche Förderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Für Projekte zum Neubau und Erhalt von Kindertageseinrichtungen, für die ab dem 01.01.2024 aber vor Verabschiedung der Förderrichtlinie eine investive Förderung beantragt wird, werden die Kernpunkte 1 – 9 zur Bemessung der Förderfähigkeit und Förderhöhe herangezogen. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen.

Diese Beschlussfassung im Zusammenspiel mit der zu beschließenden Förderrichtlinie ersetzt alle vorherigen Beschlüsse zur investiven Förderung von Kindertageseinrichtungen außer die in der Beschlussvorlage V156/2000 geregelten Grundsätze der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuschüssen zu Sanierungsmaßnahmen in Tageseinrichtungen für Kinder der freien Träger sowie die Regelungen aus V398/2023 zur investiven Förderung von Naturkindergärten. Diese haben weiterhin Bestand.

Kurzfassung des Sachverhalts

I. Bezug zum städtischen Zielsystem (Strategische Ziele und/oder Ziele der Dienststellen)

Die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebotes ist Kern des strategischen Ziel 1 (Bildungsgerechtigkeit) im Leitbild 2030 und daher als zentrales Ziel des Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt im städtischen Zielsystem berücksichtigt.

II. Woran sind Fortschritte erkennbar? Erwartete Wirkung des Beschlusses

Schaffung zusätzlicher und Erhalt bestehender vorschulischer Kinderbetreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kinderbetreuungsplatz gemäß § 24 SGB VIII.

III. Welche Maßnahmen bzw. welche Leistung wird beschlossen?

Die monetäre Verbesserung der bisherigen investiven Förderung für Kindertageseinrichtungen.

IV. Benötigte Ressourcen (Personal, Sachmittel) / Finanzielle Auswirkungen (einmalig/laufend) und Deckung (Haushaltsjahr, Kostenart)

Die benötigten Ressourcen sind jeweils für die einzelnen Vorhaben zu planen. Die Haushaltsmittel stehen grundsätzlich auf den Investitionsaufträgen I58-KRIPINV und I58-KIGAINV zur Verfügung.

Specht

Grunert

Sachverhalt

Gefördert werden bauliche Maßnahmen an Gebäuden (Neubau, Ersatzneubau, Sanierung, Interim) von Kindertageseinrichtungen. Die Förderung der Stadt Mannheim erfolgt auf freiwilliger Basis.

Als Zuwendungsempfänger kommen juristische und natürliche Personen in Betracht, die

- als Bauträger fungieren und die Einrichtung nach Fertigstellung nicht selbst betreiben (Investoren)
- als Bauträger fungieren und die Einrichtung nach Fertigstellung selbst betreiben (Träger)
- Eigentümer oder Erbbauberechtigter der Einrichtung sind.

Die Höhe der investiven Förderung bzw. der zugehörigen anerkannten förderfähigen Kosten wurde letztmalig mit der Beschlussvorlage V755/2018 angepasst.

In dieser Vorlage wurde eine Laufzeit bis zum 31.12.2023 beschlossen.

Zum 01.01.2024 ist daher, insbesondere vor dem Hintergrund der gestiegenen Baukosten, eine Anpassung der investiven Förderung von Neubau- und Erhaltungsmaßnahmen an Kindertageseinrichtungen notwendig, um den dringend erforderlichen Ausbau und Erhalt an Kinderbetreuungsplätzen in Kooperation mit den freien KiTa-Trägern zu ermöglichen.

Grundlage für die Anpassung der investiven Förderung ist der Baupreisindex des statistischen Landesamtes für gewerbliche Betriebsgebäude¹.

Zum Zeitpunkt der letztmaligen Festlegung der Kostenkennwerte mit V755/2018 am 05.02.2019 betrug der Baupreisindex für gewerbliche Betriebsgebäude 114,1 Punkte.

Der aktuellste Baupreisindex für August 2023 beträgt 157,8 Punkte. Dies entspricht einer Steigerung von rd. 38 % zwischen Februar 2019 und August 2023.

Die Verwaltung schlägt daher vor, sowohl die Kostenkennwerte als auch die pauschale Förderung für Neubauten um 38 % zu erhöhen.

Zur Vereinfachung schlägt die Verwaltung vor, die erhöhten Werte jeweils auf die nächsten 5.000 € mathematisch zu runden.

Somit ergeben sich folgende Veränderungen:

	Bisher	Anpassung um + 38 %	Betrag gerundet	Erhöhung
Kostenkennwert Krippe	720.000 €	993.600 €	995.000 €	275.000 €
Max. Förderung Erhalt Krippe 70%	504.000 €	695.520 €	696.500 €	192.500 €
Max. Förderung Neubau Krippe	300.000 €	414.000 €	415.000 €	115.000 €

¹ Abzurufen unter: <https://www.statistik-bw.de/GesamtwBranchen/KonjunktPreise/BPI-LR.jsp>

Kostenkennwert KiGa	840.000 €	1.159.200 €	1.160.000 €	320.000 €
Max. Förderung Erhalt KiGa 70 %	588.000 €	811.440 €	812.000 €	224.000 €
Max. Förderung Neubau KiGa	350.000 €	483.000 €	485.000 €	135.000 €

Die neugefasste Förderung gilt für Projekte, für die ab dem 01.01.2024 ein Förderantrag gestellt wird.

Zukünftig soll die investive Förderung im Abstand von zwei Jahren in einem definierten System regelhaft an die Baupreientwicklung angepasst werden. Referenzwert ist jeweils der Baupreisindexwert für August des Vorjahres des Anpassungszeitraumes.

Die prozentuale Steigerung und somit Anpassung der Förderung errechnet sich auf Basis des Baupreisindex bei letztmaliger gemeinderätlicher Beschlussfassung und dem Baupreisindexwert des zweiten Jahres danach.

Beispielhafte Darstellung für die Anpassung zum 01.01.2026:

Ausgangswert = August 2023 mit 157,8 Punkten

Neuer Wert = August 2025 mit XX Punkten

Steigerung = $XX / 157,8 \text{ Punkte} = Y \%$

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Beschlussvorlagen für die regelhafte Anpassung der Förderung jeweils rechtzeitig in die gemeinderätliche Beschlussfassung einzubringen.

Sofern das System der Baupreisindexermittlung zukünftig durch das statistische Landesamt grundlegend verändert wird, ist die entsprechende Berechnung anzupassen und bei Bedarf neu zu diskutieren.

Die Fachverwaltung erstellt hierzu derzeit eine Förderrichtlinie zur investiven Förderung von baulichen Maßnahmen an Gebäuden zur Schaffung und zum Erhalt von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen. Diese soll die o.g. Kernpunkte enthalten.

Die Mehraufwendungen können im Rahmen des Haushaltsvollzugs unter Berücksichtigung des vorhandenen Haushaltsvermerks im Budgetansatz des Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt auf den Investitionsaufträgen I58-KRIPINV und I58-KIGAINV abgebildet werden

Die Anpassung der investiven Förderung wurde den Trägervertretungen in einem Gespräch am 09.11.2023 vorgestellt und mit diesen diskutiert.

Diese Beschlussfassung im Zusammenspiel mit der zu beschließenden Förderrichtlinie ersetzt alle vorherigen Beschlüsse zur investiven Förderung von Kindertageseinrichtungen außer die in der Beschlussvorlage V156/2000 geregelten Grundsätze der Stadt Mannheim über die Gewährung von

Zuschüssen zu Sanierungsmaßnahmen in Tageseinrichtungen für Kinder der freien Träger sowie die Regelungen aus V398/2023 zur investiven Förderung von Naturkindergärten. Diese haben weiterhin Bestand.